

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für den Antrag auf Zulassung der Planänderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 für den Kiessandtagebau Tollwitz

Die Tollwitzer Kies und Recyclingwerke GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung im Rahmen der Zulassung auf Änderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 für den Kiessandtagebau Tollwitz vom 23.06.2023 vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

Antrag auf Zulassung der Änderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 für den Kiessandtagebau Tollwitz

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Überprüfung unterzogen.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bewilligung II-B-f-9/91 zur Gewinnung von Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen mit einer Flächengröße von 291,8 ha. Diese Bewilligung ist aktuell bis zum 30.09.2031 befristet.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 17.11.1999 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 29.04.1997 und die Planergänzungen für das Vorhaben Kiessandtagebau Tollwitz planfestgestellt. Dieser ist aktuell bis zum 31.12.2025 befristet. Die planfestgestellte Fläche beträgt ca. 246 ha.

Nach Angaben der Antragstellerin reicht diese Frist nicht aus, die vollständige Auskiesung der Rohstofflagerstätte abzuschließen. Bisher wurden lediglich 92 ha bei einer durchschnittlichen Gewinnungsmenge von ca. 150.000 t/a ausgekiest.

Aus diesem Grund beantragt die Tollwitzer Kies und Recyclingwerke GmbH eine Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Die Größe des Vorhabens ändert sich nicht. Es werden keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Der zeitliche Rahmen verlängert sich lediglich um sechs Jahre.

Standort des Vorhabens:

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt war.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch Verlängerung der Vorhabenslaufzeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2031 für den Kiessandtagebau Tollwitz nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntgabe ist im UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) einsehbar.